

Wider die Unfehlbarkeit der Tarifparteien und der Gerichte

**Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – eine unendliche Geschichte ?
Der Zorn der Betroffenen**

29. März 2010: BVerfG nimmt Beschwerden zu Startgutschriften für rentenferne Versicherte der Zusatzversorgungskassen nicht zur Entscheidung an. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) spielt in den am 15.04.2010 veröffentlichten Entscheidungen (1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08) die Nachbesserungsaufgabe für die neue Zusatzversorgung zu den Tarifparteien zurück, die aber bislang dazu nicht willens bzw. in der Lage waren.

Rentennahe und rentenferne Betroffene sind zornig, denn sie haben tausendfach geklagt in der Hoffnung, dass ihnen Gerechtigkeit zuteil werde.

Die Betroffenen sind zornig auf die Gerichte, denn ihnen wird drastisch die Kluft zwischen Recht und Gerechtigkeit vor Augen geführt:

Bundesgerichtshof (BGH) (Rdnr. 35-37, BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007)

....
Neben den bereits erwähnten besonderen Beurteilungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielräumen (vgl. u.a. BAG ZTR 2005, 263, 264) ist den Tarifvertragsparteien eine so genannte Einschätzungsprärogative in Bezug auf die tatsächlichen Gegebenheiten und betroffenen Interessen zuzugestehen. Insbesondere sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, die jeweils zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen (vgl. BAG ZTR 2005, 358, 359; 2007, 259, 262; NZA 2007, 881, 883).

a) Da die Rechtssetzung durch Tarifvertrag in Ausübung eines Grundrechts (Art. 9 Abs. 3 GG) erfolgt, es sich um eine privatautonome Gestaltung auf kollektiver Ebene handelt und dabei die auf der einzelvertraglichen Ebene bestehenden Vertragsparitätsdefizite typischerweise ausgeglichen werden, sind den Tarifvertragsparteien größere Freiheiten einzuräumen als dem Gesetzgeber. Ihre größere Sachnähe eröffnet ihnen Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Gesetzgeber verschlossen sind (vgl. dazu u.a. BAGE 69, 257, 269 f. unter Hinweis auf BverfGE 82, 126, 154).

b) Aus der Tarifautonomie ergeben sich aber nicht nur die genannten Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tarifverträge. Den Tarifvertragsparteien ist auch ein gewisser, kontrollfreier Raum für die Art und Weise ihrer Entscheidungsfindung zu eröffnen. Sie bestimmen, soweit es vertretbar ist, eigenverantwortlich, welche Tatsachen sie als Entscheidungsgrundlage benötigen, auf welchem Weg sie sich die erforderlichen Kenntnisse beschaffen und ob sie die gelieferten Informationen für ausreichend oder eine Ergänzung für erforderlich halten.

Unter dem Deckmantel der Tarifautonomie darf man also in einem gewissen kontrollfreien Raum auch nicht zweckmäßige, nicht vernünftige und nicht gerechte Lösungen wählen (die dann zumeist von der aktuellen finanziellen Situation der Arbeitgeber bestimmt werden). Die Tarifparteien stehen mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten sogar über dem Gesetz. Da ist die Grenzüberschreitung zur Willkür und zur Aktion je nach anfallenden Tageszwängen und aktueller Kassenlage nicht mehr weit.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Rdnr. 32, 1BvR 1373/08 vom 29.03.2010)

Der Bundesgerichtshof ging wegen der Ankündigung der Tarifvertragsparteien, im Falle der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Berechnungsvorschriften für die Startgutschriften neue Verhandlungen aufzunehmen, davon aus, dass mit einer Neuregelung innerhalb absehbarer Zeit zu rechnen sei. Vor diesem Hintergrund waren erhebliche Nachteile für die Versicherten nicht zu befürchten. Hinreichender Rechtsschutz der Versicherten ist dadurch gewährleistet, dass sie eine Neuregelung, sobald sie hierdurch betroffen sind, wiederum einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen können. Mit Blick auf Art. 9 Abs. 3 GG ist es Sache der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes, alsbald eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.

Sowohl der **BGH** wie auch das **BVerfG** haben den Tarifparteien keine Fristen zur verfassungskonformen Neuregelung gesetzt, obwohl (ohne sichtbare aufrichtige Verhandlungsanstrengungen der Tarifparteien) inzwischen fast sieben Jahre bis zum BGH-Urteil und mehr als neun Jahre bis zum BVerfG – Urteil vergangen sind. Das ist für die Herren Richter aus formaljuristischen Gesichtspunkten jedoch ohne Bedeutung. Es wirkt sogar zynisch für die Betroffenen, wenn die Richter vermerken, man könne ja nach erfolgter Nachbesserung wiederum den Rechtsweg beschreiten.

Mit einem wirksamen Rechtsschutz durch deutsche Gerichte - zeitnah zur Erstellung einer neuen Zusatzversorgungssatzung und noch zu Lebzeiten der Betroffenen - hat das nun wirklich gar nichts mehr zu tun. Beamtete Richter entledigen sich mit Bravour unbequemer Entscheidungen und lassen eine unendliche Anzahl Betroffener ohnmächtig zurück.

Die Betroffenen hatten nämlich auf die Gerichte gehofft, da die Tarifparteien versagt haben und untätig waren.

Die Betroffenen sind zornig auf die Gewerkschaften, denn ihnen wird drastisch die Kluft zwischen Worten und Taten vor Augen geführt:

Frank Bsirske, Vorstandsvorsitzender von Verdi, erklärte in „ver.di Extra (November 2001)“:

„Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten **nach 40 Dienstjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge**, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus“.

Diese Aussage von Frank Bsirske war und ist völlig falsch. Die genannten 90 Prozent des letzten Nettogehalts hat es nie gegeben und wird es in Zukunft erst recht nicht geben. Offensichtlich missverstand Frank Bsirske den § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) völlig, indem er von dem „jährlichen Anteilssatz“ von 2,25 Prozent ausging und diesen Satz einfach mit 40 Jahren multiplizierte. Die so fiktiv errechneten 90 Prozent werden jedoch von der sog.

Voll-Leistung, die 91,75 Prozent des letzten Nettogehalts ausmacht, berechnet.

dbb tarifunion aktuell (Das schnelle Info) verbreitete in der Nr. 5/2001 von November 2001 die weitgehend falsche Behauptung:

„Die bisher in der VBL erworbenen Anwartschaften werden nicht entwertet, sie werden in das neue System überführt und weiterhin angepasst“

Nachhaltige und belastbare Lösungsansätze für eine umfassende Neuregelung für Rentenferne sind auf Gewerkschaftsseite zurzeit ebenfalls nicht erkennbar. Auf dem Gewerkschaftstag der dbb tarifunion am 26.11.2007 wurde lediglich beschlossen, dass die bis zum 31.12.2007 vereinbarten Regelungen des Altersvorsorgetarifvertrags erhalten bleiben müssten, „insbesondere was das Versorgungsniveau und die Eigenbeteiligung betrifft“. Laut Verdi-Beschluss auf dem Bundeskongress am 8.10.2007 sollen „vor allem der Erhalt des jetzigen Niveaus und weitere punktuelle Verbesserungen der Zusatzversorgung das Ziel der Tarifverhandlungen sein.

Nun gab es zwei Gespräche der Tarifparteien am 11./12. Dezember 2008 und am 09./10. März 2009 (merke: zwei Gespräche über die Nachbesserung der Zusatzversorgung innerhalb von sieben Jahren), in der „kraftvoll“ die Positionen der Gewerkschaften artikuliert wurden (siehe Details z. B. in verdi TS berichtet 043/2008 und verdi Flugblatt des Bundesvorstands vom 11.03.2009). Dort wird schließlich den Arbeitgebern eine Denkpause verordnet, so verdi.

Im Schreiben 32/2008 (vom 16.12.2008) an die Gliederungen der dbb-tarifunion wird vom Vorstand insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Gesprächen mit den Arbeitgebern die Vorgaben des BGH-Urteils umzusetzen seien.

Das ist das eine Gesicht der Gewerkschaften den Betroffenen gegenüber. Das andere Gesicht der Gewerkschaft sieht so aus:

Stellungnahme von Verdi zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08. Sie gibt die Mentalität von Verdi treffend wieder.

„Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die angegriffenen Regelungen nicht gegen Grundrechte verstoßen. Es handelt sich vielmehr insgesamt um eine ausgewogene Regelung. Die vorgesehene Dynamisierung ist zulässig. Insgesamt haben die beteiligten Tarifvertragsparteien den ihnen zustehenden Regelungsspielraum nicht überschritten. Soweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 16. April 2008 zum Aktenzeichen IV ZR 60/06 rechtskräftig werden sollte, werden die Tarifvertragsparteien ggf. eine Neuregelung treffen, die den Anforderungen des BGH entspricht“.

Aus einer Protokollmitschrift der Bundestarifkommission (BTK) (vom 16.09.2009 in Berlin) der dbb-tarifunion mit Äußerungen eines hohen dbb-Funktionärs:

„Die Zusatzversorgung wird bewusst schlecht geredet. Der Systemwechsel auf das Punktemodell (West) war notwendig, das BVG sah nur in der Nachsteuerung für langjährig Versicherte einen Kritikpunkt. An der Umsetzung wird gearbeitet. Zu weiteren Nachbesserungen öffnet der dbb keine Türen, da sonst neue Forderungen der AG zu erwarten sind“.

Es ist genau das, was man verdi und auch dbb-tarifunion vorwerfen kann: **UNGLAUBWÜRDIGKEIT** und **NICHTAKTIVITÄT** über viele Jahre. Man hätte in der langen Zwischenzeit viele Hausaufgaben machen können.

- Reden und Handeln liegen bei den Gewerkschaften sehr weit auseinander (Die Gewerkschaftsmitglieder und die Betroffenen fühlen sich hinters Licht geführt.)
- Kompetenzerwerb in Sachen Zusatzversorgung wurde versäumt.
- Annehmen von Kritik der Betroffenen fand nicht statt.
- Einholen von gutachterlichem Rat fand nicht statt.
- Festlegen einer nachhaltigen offensiven und vor allem durchsetzungsfähigen Verhandlungsstrategie mit den Tarifpartnern ist und bleibt nicht erkennbar.

So muss man sich nun nicht wundern, das man **KEINE** Verhandlungsposition hat und daher jede Zusammenkunft mit Tarifpartnern scheut: Es könnte ja eine böse Forderung kommen.

Die Tarifautonomie (bzgl. der Neuordnung der Zusatzversorgung) ist kein rechtsfreier Raum, sie ist eine Verpflichtung den Arbeitnehmern gegenüber, in zeitnahen Verhandlungen mit Arbeitgebern Gestaltungsspielräume aktiv auszuloten und nachhaltig zu nutzen.

Das seelenruhige bzw. ängstliche Aussitzen von berechtigten Forderungen der Betroffenen, die ja zum grossen Teil Gewerkschaftsmitglieder sind oder waren und das unsägliche Spielen auf Zeit, sind höchst unsoziale und unkollegiale Verhaltensweisen der Gewerkschaftsführer.

In Anlehnung an die Kurzgeschichte von Alois, dem Dienstmann 172 vom Münchner Hauptbahnhof, warten wir nun als Betroffene darauf, dass wir unser „Manna“ (eine gerechte Nachbesserung der Zusatzversorgung) endlich bekommen. Und weder hier auf Erden noch im Jenseits ist es uns danach, gemäß einer irdischen fremdbestimmten und ungerechten Zusatzversorgungssatzung behandelt zu werden bzw. einer „himmlischen Hausordnung“ folgend auf irgendeiner Wolke zu frohlocken.

Voller Zornesröte (wie bei Alois)

Dr. Friedmar Fischer (LG-, OLG-, BGH-Kläger)

28.04.2010